



Ein Abschluss, doppelter Zuschuss.

Nur für interne Verwendung

Wohnungsbauprämie auf eigene Sparleistungen

Berechtigt ist jeder ab dem 16. Lebensjahr, unabhängig davon, ob er Arbeitnehmer ist oder nicht. Die Wohnungsbauprämie wird für das abgelaufene Jahr beantragt. Ein Antrag liegt dem jährlichen Kontoauszug bei.

Wohnungsbauprämie ab 2021*	Ledig	Verheiratet
jährlich 10 % Prämie auf bis zu	700 Euro	1.400 Euro
Staatliche Förderung maximal pro Jahr	70 Euro	140 Euro
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen)	35.000 Euro	70.000 Euro

Die Prämie wird nach Annahme der Zuteilung (bei wohnwirtschaftlicher Verwendung) dem Bausparkonto gutgeschrieben. Bei Eröffnung des ersten Bausparkontos vor dem 25. Geburtstag ist nach 7 Jahren eine Verwendung prämienschädlich möglich.

So viel darf Ihr Kunde brutto verdienen, um die Wohnungsbauprämie ab 2021 zu erhalten:**			
Brutto-Jahresarbeitsentgelt	Ledig nicht unterhaltspflichtig	Verheiratet ein Arbeitnehmer	Verheiratet zwei Arbeitnehmer
Ohne Kinder	43.200 Euro	82.200 Euro	86.500 Euro
1 Kind	57.300 Euro	90.100 Euro	95.900 Euro
2 Kinder	66.000 Euro	97.900 Euro	105.300 Euro
Brutto im Monat (Jahresarbeitsentgelt/12)	3.600 Euro	7.500 Euro	8.770 Euro

Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen (VL)

Arbeitnehmer-Sparzulage	Ledig	Verheiratet
jährlich 9,0 % Fördersatz auf bis zu	470 Euro	940 Euro
Staatliche Förderung maximal pro Jahr	43 Euro	86 Euro
Einkommensgrenze (zu versteuerndes Einkommen)	17.900 Euro	35.800 Euro

Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt. Nach 7 Jahren wird die Prämie auf dem Bausparkonto gutgeschrieben.

So viel darf Ihr Kunde brutto verdienen, um die Arbeitnehmer-Sparzulage zu erhalten:***			
Brutto-Jahresarbeitsentgelt	Ledig nicht unterhaltspflichtig	Verheiratet ein Arbeitnehmer	Verheiratet zwei Arbeitnehmer
ohne Kind	22.700 Euro	44.200 Euro	45.400 Euro
1 Kind	36.400 Euro	53.500 Euro	54.700 Euro
2 Kinder	46.100 Euro	62.200 Euro	64.100 Euro
Brutto im Monat (Jahresarbeitsentgelt/12)	1.890 Euro	4.450 Euro	5.340 Euro

*Bis einschließlich 2020 gelten 8,8% auf bis zu 512 Euro bzw. 1.024 Euro, also jährlich rund 45 Euro bzw. 90 Euro; Einkommensgrenzen (zu versteuerndes Einkommen) 25.600 Euro bzw. 51.200 Euro.

**gerundete Richtwerte nach eigener Berechnung auf Basis 2020, gelten ab 2021.

Hinweise: Die Vorsorgepauschale sowie die Werbungskosten- bzw. Sonderausgaben-Pauschbeträge, mit denen hier gerechnet wurde, ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften (§39b EStG, §9a EStG, §10c EStG), genauso wie der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für Kinderbetreuung bzw. Alleinerziehende. Die Bruttoarbeitslöhne können höher liegen als angegeben, wenn z. B. höhere Werbungskosten und Sonderausgaben oder andere Abzüge zu berücksichtigen sind oder der Sparer mehr Kinder hat, als in der Tabelle jeweils dargestellt sind. Angaben ohne Gewähr.

***gerundete Richtwerte. Quelle: Tabellen und Informationen für den steuerlichen Berater (DATEV) Stand: 2020, Angaben ohne Gewähr.